



N i e d e r s c h r i f t

über die

Sitzung des Finanzsenates

Sitzungstermin: Dienstag, 21.07.2020
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsende: 19:15 Uhr
Ort, Raum: Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

Stimmberechtigte Mitglieder: 13

Anwesende: Anzahl: 13 (s. Anhang)

Ladung: schriftlich

Beschlussfähigkeit: vorhanden

Schriftführung:

In der Sitzung abgehandelte Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 2 N2025 - Bewerbung der Stadt Nürnberg und der Europäischen Metropolregion Nürnberg um den Titel "Kulturhauptstadt Europas";
Beteiligung der Stadt Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2020/3153-R4
- 3 Haushalt 2020 der Stadt Bamberg
Genehmigung der Haushaltssatzung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3205-20
- 4 Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 30.06.2020
Sitzungsvorlage: VO/2020/3179-20
- 5 Haushaltsvollzug 2020
Sitzungsvorlage: VO/2020/3241-20
- 6 Verwaltungshaushalt 2020 der Stadt Bamberg
Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für Reinigung städtischer Schulen und Dienstgebäude
Sitzungsvorlage: VO/2020/3178-20
- 7 Bamberger Rettungsschirm
Haushaltsrechtliche Umsetzung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3146-20
- 8 Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg;
Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur";
kommunaler Anteil
Sitzungsvorlage: VO/2020/3287-20
- 9 Besondere stiftische Zuwendungen für Personal in Bamberger Senioren- und Behindertenheimen
Sitzungsvorlage: VO/2020/3286-20
- 10 Veranstaltungskalender für Stadt und Landkreis Bamberg
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3236-45
- 11 Hugo-von-Trimberg-Schule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3264-49

- 12 Hainschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3265-49
- 13 Heidelsteigschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3266-49
- 14 Rupprechtschule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3267-49
- 15 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Anpassung an die neue Rechtslage
(Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2582-A6
- 16 Antrag Förderprogramm des BMI und der KfW "Smart Cities made in Germany (2. Staffel)"
Sitzungsvorlage: VO/2020/3114-R3
- 17 Digitales Gründerzentrum - Sachstand zur Errichtung des Gebäudes
Sitzungsvorlage: VO/2020/3271-R3
- 18 Beteiligungscontrolling
IGZ Bamberg GmbH - Benennung des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates
Sitzungsvorlage: VO/2020/3284-R3
- 19 Beteiligungscontrolling
Stadt Bamberg Museums Service GmbH - Neubestellung der Geschäftsführung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3248-R3

Niederschrift:

zu 1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
-------------	---

Vortrag: Oberbürgermeister Starke

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

zu 2	N2025 - Bewerbung der Stadt Nürnberg und der Europäischen Metropolregion Nürnberg um den Titel "Kulturhauptstadt Europas"; Beteiligung der Stadt Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2020/3153-R4
-------------	--

Vortrag: Frau Siebenhaar, Kulturreferentin

Beschluss:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg bekräftigt die Teilnahme der Stadt Bamberg an dem Projekt N2025 der Stadt Nürnberg und der Europäischen Metropolregion Nürnberg und beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe der Zweiten Absichtserklärung.
3. Vorbehaltlich der Titelvergabe "Kulturhauptstadt Europas 2025" an die Stadt Nürnberg und einer Einigung über die inhaltliche Ausrichtung von Projekten in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung, stellt die Stadt Bamberg für die Durchführung von Kulturprojekten vor Ort im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung einen Betrag in Höhe von insgesamt 194.435 € für den Zeitraum 2021 bis 2025 zur Verfügung. Die Kooperationsvereinbarung wird nach Vorliegen ebenfalls zur Behandlung in die zuständigen Gremien eingebracht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 3 Haushalt 2020 der Stadt Bamberg
Genehmigung der Haushaltssatzung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3205-20**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erfüllung der Auflagen der Regierung von Oberfranken im Schreiben vom 13.05.2020 sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 1

**zu 4 Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 30.06.2020
Sitzungsvorlage: VO/2020/3179-20**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Bericht der Verwaltung zur aktuellen Haushaltslage wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.06.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 5 Haushaltsvollzug 2020
Sitzungsvorlage: VO/2020/3241-20**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Haushaltsvollzug 2020 erfolgt in Analogie zum Art. 69 GO. Neue Maßnahmen dürfen daher nicht begonnen werden.
3. Der Stadtrat erlässt einen Sperrbeschluss hinsichtlich der in den Anlagen 1 und 2 genannten Haushaltsstellen. Die HhSt. 30000.70000 ist mit einem Freibetrag von 225.000 € zu versehen.
4. Alle in den Anlagen 1 und 2 nicht genannten Haushaltsstellen unterliegen hinsichtlich der Mittelfreigabe der üblichen Haushaltssystematik.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderte Personalkostenkonsolidierungskonzept zu erstellen und dem Stadtrat im Herbst vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 6 Verwaltungshaushalt 2020 der Stadt Bamberg
Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für Reinigung städtischer Schulen
und Dienstgebäude
Sitzungsvorlage: VO/2020/3178-20**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

1. Es werden folgende Mittel überplanmäßig bereitgestellt:

HSt.	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
50000.63120	Sachaufwand Corona Referat 2	230.000 €	295.648 €

2. Deckung erfolgt zu Lasten von Mehreinnahmen:

HSt.	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
90100.04100	Schlüsselzuweisungen	230.000 €	26.713.000 €

3. Die Mittel werden sofort freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 7 **Bamberger Rettungsschirm**
Haushaltsrechtliche Umsetzung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3146-20

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

1. Vom Sitzungsvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - 2.1 Es werden 1.500.000 € bei der Haushaltsstelle 79100.92700 außerplanmäßig bereitgestellt.
 - 2.2 Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der Mindestrücklage.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 8 **Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg;**
Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport,
Jugend und Kultur";
kommunaler Anteil
Sitzungsvorlage: VO/2020/3287-20

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

1. Der Finanzsenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a) Die Sanierung des Freibades des WSV Neptun e.V. Bamberg wird unterstützt.
 - b) Der kommunale Anteil an den Projektkosten wird übernommen.
 - c) Die Verwaltung wird mit der formalen Beantragung der Fördermittel beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 9 Besondere stiftische Zuwendungen für Personal in Bamberger Senioren- und Behindertenheimen
Sitzungsvorlage: VO/2020/3286-20**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Finanzsenat stimmt der geschilderten Vorgehensweise zu.

Die Kosten in Höhe von insgesamt 100.000,-- € werden durch Entnahmen aus den freien Rücklagen der Stiftungen wie folgt gedeckt.

Antonistift-Stiftung	15.000 €
Paritätische Wohltätigkeitsstiftung	22.064 €
Edgar-Wolfsche Stiftung	42.317 €
Hauptmann-Max-Beckstein Stiftung	4.557 €
Schwesternhaus-Stiftung	16.062 €
Summe	100.000 €

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 10 Veranstaltungskalender für Stadt und Landkreis Bamberg
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3236-45**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden - zunächst wieder auf die Dauer von drei Jahren - jährlich 29.750 € bei der Haushaltsstelle 30000.63040 (Veranstaltungskalender) bereitgestellt. Dies unter der Voraussetzung, dass sich der Landkreis in gleicher Höhe beteiligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Fa. 2mcon anschließend einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Vertragspartner sollen die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg sein.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 11 **Hugo-von-Trimberg-Schule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage**
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3264-49

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Die Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 12 **Hainschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage**
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3265-49

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Die Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 13 **Heidelsteigschule Bamberg - Erweiterung der Containeranlage**
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3266-49

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Die Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 14 Rupprechtschule Bamberg - Errichtung einer Containeranlage
Durchführungsbeschluss
(Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2020/3267-49**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Die Empfehlung des Kultursenates vom 09.07.2020 wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 15 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - Anpassung an die neue Rechtslage
(Empfehlung des Bau- und Werkssenates vom 15.07.2020)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2582-A6**

Vortrag: Oberbürgermeister Starke

Beschluss:

1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu beschließen:

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
vom**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bamberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|--------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |

5. Industriegebieten

- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren

nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Anteil der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Bamberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,25
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Bamberg fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Bamberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Bamberg.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Erlass bei Altfällen

- (1) Erschließungsbeiträge können bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann auch ein höherer Anteil festgelegt oder der Beitrag ganz erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

**zu 16 Antrag Förderprogramm des BMI und der KfW "Smart Cities made in Germany (2. Staffel)"
Sitzungsvorlage: VO/2020/3114-R3**

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Goller

Beschluss:

1. Der Stadtrat begrüßt die durch die Verwaltung bereits erfolgte Online-Anmeldung des Modellprojekts "Smart City Bamberg" zum KfW-Wettbewerb "Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung".
2. Soweit das Projekt ausgesucht wird, wird die Verwaltung damit beauftragt, das Modellprojekt "Smart City Stadt Bamberg" gemeinsam mit der Bamberger Öffentlichkeit in einem partizipativen Verfahren zu diskutieren und zu gestalten.
3. Soweit das Projekt ausgesucht wird, wird die Verwaltung beauftragt, hierfür einen strategischen Ansatz im Sinne der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities zu verfolgen und darauf zu achten, dass "Smart City" nicht bloß als sektorales Projekt verstanden, sondern die räumlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Digitalisierung fachübergreifend betrachtet werden.
4. Diese Bewerbung erfolgt in Kenntnis des geforderten Eigenanteil an dem Projekt, der eingebracht wird, soweit das Projekt "Smart City Bamberg" im KfW-Wettbewerb Smart City zur Förderung ausgewählt wird.

5. Soweit das Projekt bei dem Bundesförderprogramm ausgewählt wird, wird die Verwaltung damit beauftragt, dieses mit der Bereitschaft zum modellhaften/ beispielhaften Lernen für und mit anderen Kommunen umzusetzen.
6. Soweit das Projekt ausgewählt wird, wird die Verwaltung beauftragt, das Projekt auf die Gesamtstadt Bamberg zu beziehen und auf den Nutzen der enthaltenen Maßnahmen für alle Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Stadt zu achten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 17 Digitales Gründerzentrum - Sachstand zur Errichtung des Gebäudes Sitzungsvorlage: VO/2020/3271-R3

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Goller

Beschluss:

Vom Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Die Ziffer 2 wird auf Antrag der Verwaltung gestrichen.

zu 18 Beteiligungscontrolling IGZ Bamberg GmbH - Benennung des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates Sitzungsvorlage: VO/2020/3284-R3

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Goller

Beschluss:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Finanzreferent Bertram Felix wird als Vertreter der Verwaltung in den Aufsichtsrat der IGZ Bamberg GmbH entsandt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 19	Beteiligungscontrolling Stadt Bamberg Museums Service GmbH - Neubestellung der Geschäftsführung Sitzungsvorlage: VO/2020/3248-R3
--------------	---

Vortrag: Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Goller

Beschluss:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Altbürgermeister Dr. Christian Lange wird als Geschäftsführer der Stadt Bamberg Museums Service GmbH abbestellt. Frau Ulrike Siebenhaar wird zur Geschäftsführerin der Stadt Bamberg Museums Service GmbH bestellt.
3. Herrn Dr. Stefan Goller wird die Prokura für die Stadt Bamberg Museums Service GmbH entzogen. Herrn Josef Roland wird Prokura für die Stadt Bamberg Museums Service GmbH erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Anwesenheitsliste:

Anwesende:

Herr Andreas Starke Oberbürgermeister - SPD

Herr Wolfgang Grader - Grünes Bamberg

Herr Andreas Eichenseher - Grünes Bamberg

Herr Jonas Glüsenkamp Zweiter Bürgermeister - Grünes Bamberg

Herr Andreas Dechant - CSU-BA

Frau Dr. Ursula Redler - CSU-BA

Herr Dr. Franz-Wilhelm Heller - CSU-BA

Herr Heinz Kuntke - SPD

Herr Felix Holland - SPD

Herr Hans-Jürgen Eichfelder - BBB

Herr Martin Pöhner - FW-BuB-FDP

Herr Stephan Kettner - BaLi-Die Partei

Herr Dr. Hans Günter Brünker - Ausschussgemeinschaft ödp-BM-VOLT

Abwesende:

Vorsitzender

Schriftführer